

**Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
über die Gebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der
Gemeinde Grenzach-Wyhlen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung/Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
1. Kindergarten „Löwenzahn“
 2. Kinderhaus Wyhlen
 3. Kita „Hebelschule“
- (2) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Kindergartenordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

- (1) **Kinderbetreuungseinrichtungen** im Sinne von §1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
1. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 bis max. 7 Stunden täglich für Kinder
 - im Alter von 3 – 6 Jahren
 2. **Ganztagesgruppe (GT):** Einrichtung mit durchgehender Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich für Kinder
 - im Alter von 3 – 6 Jahren
 3. **Kinderkrippen (VÖ):** mit verlängerten Öffnungszeiten Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 6 bis max. 7 Stunden für Kinder
 - im Alter von 1 – unter 3 Jahren
 4. **Kinderkrippen (GT):** mit durchgehender Betreuungszeit von mehr als 7 bis max. 10 Stunden täglich für Kinder
 - im Alter von 1 – unter 3 Jahren

**§ 3
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Kindergartenträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können ohne triftigen Grund (z.B. Wegzug aus Grenzach-Wyhlen) nicht mehr vor Ende des Kindergartenjahres abgemeldet werden.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Näheres regelt die aktuelle Benutzungsordnung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen für die Kommunalen Kindergärten.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß §5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 3 Abs. 3) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Monats eingestellt.
- (3) Die Gebühr für die Kinderbetreuung wird 12 Kalendermonate im Jahr erhoben und ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.
- (5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließtage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Kinderbetreuung wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen der Gebührenschildner nach § 6 und des Kindes, für das die Betreuungsgebühr gezahlt wird. Lebt das Kind nur im Haushalt eines Gebührenschildners, wird das Einkommen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. seines im selben Haushalt lebenden Lebenspartners hinzugerechnet.

- (2) Im Bereich der Kinderbetreuung (1-3 Jahre) ist Platz-Sharing im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich möglich. Die Eltern müssen sich zu Tauschpaaren zusammenschließen und verpflichten sich verbindlich, das Platz-Sharing-Angebot für jeweils ein Kindergartenjahr in Anspruch zu nehmen. Die Gebühren betragen 2/5 und 3/5 des jeweiligen Staffelungsbetrages. Die konkrete verwaltungstechnische Abwicklung und vertragliche Ausgestaltung des Platz-Sharing wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (3) Das vierte Kind sowie jedes weitere Kind eines Haushalts, wird grundsätzlich gebührenfrei gestellt. Es werden dabei alle Kinder eines Haushalts berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Besuchen mehrere Kinder einer solchen Familie Kindergarten oder Krippe wird die über drei Kinder hinausgehende Kinderanzahl gebührenfrei gestellt. Berücksichtigt werden dabei jeweils das oder die Kind/Kinder mit den höchsten Gebühreneinzahlungen. Für das oder die gebührenpflichtig verbleibenden Kind/Kinder ist der Gebührensatz der Spalte „3 Kinder“ anzuwenden.
- (4) Höhe der monatlichen Gebühren je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten unter 35 Stunden

	VÖ u 35 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Einkommen	ü 63.240	130	109	91
in Euro (€)	bis 63.240	111	93	77
	bis 52.020	94	79	65
	bis 41.820	80	67	56
	bis 31.620	68	57	47

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten ab 35 Stunden

	VÖ 35 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Einkommen	ü 63.240	160	134	112
in Euro (€)	bis 63.240	136	114	95
	bis 52.020	116	97	81
	bis 41.820	98	83	69
	bis 31.620	84	70	58

3. Kindergarten mit durchgehenden Öffnungszeiten ab 50 Stunden (ganztags)

	GT 50 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Einkommen	ü 63.240	300	252	209
in Euro (€)	bis 63.240	255	214	178
	bis 52.020	217	182	151
	bis 41.820	184	155	128
	bis 31.620	157	132	109

4. Kindergarten mit durchgehenden Öffnungszeiten ab 55 Stunden (ganztags)

	GT 55 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Einkommen	ü 63.240	375	315	261
in Euro (€)	bis 63.240	319	268	222
	bis 52.020	271	228	189
	bis 41.820	230	193	161
	bis 31.620	196	164	136

Kleinkindbetreuung 1 - u 3 Jahre

5. Kleinkindbetreuung (Krippe) mit verlängerten Öffnungszeiten unter 35 Stunden

	VÖ u 35 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Einkommen	ü 63.240	305	256	213
in Euro (€)	bis 63.240	259	218	181
	bis 52.020	220	185	154
	bis 41.820	187	157	131
	bis 31.620	159	134	111

6. Kleinkindbetreuung (Krippe) mit verlängerten Öffnungszeiten ab 35 Stunden

	VÖ 35 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Einkommen	ü 63.240	375	315	261
in Euro (€)	bis 63.240	319	268	222
	bis 52.020	271	228	189
	bis 41.820	230	193	161
	bis 31.620	196	164	136

7. Kleinkindbetreuung (Krippe) mit durchgehenden Öffnungszeiten ab 45 Stunden (ganztags)

	GT 45 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Einkommen	ü 63.240	475	399	331
in Euro (€)	bis 63.240	404	339	281
	bis 52.020	343	288	239
	bis 41.820	292	245	203
	bis 31.620	248	208	173

8. Kleinkindbetreuung (Krippe) mit durchgehenden Öffnungszeiten ab 50 Stunden (ganztags)

	GT 50 Std.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Einkommen	ü 63.240	525	441	366
in Euro (€)	bis 63.240	446	375	311
	bis 52.020	379	319	264
	bis 41.820	322	271	225
	bis 31.620	274	230	191

(5) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u.2 Einkommensteuergesetz des laufenden Kalenderjahres, im dem das Kindergartenjahr beginnt. Bei Neuaufnahme wird für das laufende Kindergartenjahr das Einkommen des Aufnahmejahres zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, VIII und XII und dem Wohngeldgesetz,
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob),
- steuerfreie ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen
- Unterhaltsleistungen, auch wenn der Leistende sie nicht als Sonderausgaben geltend machen kann.

Nicht angerechnet werden Kindergeld, Leistungen der Pflegekasse und Elterngeld bis 300€ monatlich.

(6) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Gebühr wird zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. zum Betreuungsbeginn vorläufig festgesetzt. Sie wird am Ende des Kindergartenjahres anhand des Einkommensteuerbescheids oder sonstiger geeigneter Unterlagen nachgeprüft und endgültig festgesetzt. Im Falle der Bezahlung des Grundbetrages entfällt der Nachweis des Einkommens. Bis zur Vorlage geeigneter Unterlagen ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbetrag festzusetzen.

(7) Die Höhe der Gebühren für die Schülerbetreuung wird nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, gestaffelt.

(8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung, **Sozialabteilung**, umgehend mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt,
 - b) sonstige Personen, die das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs.3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs.3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 01. 04.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der kommunalen Kindergärten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 01.09.2017 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den

(Siegel)

Benz
Bürgermeister